

520-30

B 1612A

497

Dr. G.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 11. Oktober 1974

Datum	Inhalt	Seite
8. 10. 1974	Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz — MfG)	497
8. 10. 1974	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	499
8. 10. 1974	Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)	499
8. 10. 1974	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung	502
8. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	503
8. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	503
8. 10. 1974	Drittes Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften	503
8. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	504
30. 9. 1974	Erste Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (1. GewV)	505
13. 9. 1974	Verordnung über die Anzeige von Unfällen und Schadensfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen (Unfall- und Schadensanzeigeverordnung)	505
15. 9. 1974	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft	506
15. 9. 1974	Fünfte Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	506
18. 9. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	506
18. 9. 1974	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen	507
26. 9. 1974	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher	508
26. 9. 1974	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II	510
30. 9. 1974	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Dienststellen im Bereich des Polizeipräsidiums Nürnberg-Fürth der Bayerischen Landespolizei	512

Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz — MfG)

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Zweck, Ziele und Grundsätze der Förderung

Art. 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es,
 - a) die Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in ihren Funktionen für die soziale Marktwirtschaft zu sichern und
 - b) die Gründung solcher selbständiger Existenzen zu erleichtern.
- (2) Diesem Zweck dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten des Freistaates Bayern einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel.

(3) Die staatlichen Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2

Ziele der Förderungsmaßnahmen

- (1) Die Förderungsmaßnahmen sollen die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit steigern und dabei insbesondere die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel erleichtern.
- (2) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen, insbesondere geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen.

Art. 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Maßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Förderungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die in Art. 1 genannten Unternehmen und Personen haben können, sollen aufeinander abgestimmt werden.
- (2) Finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. Dabei ist sicherzustellen, daß die in Art. 2 genannten Ziele jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Rechtsansprüche auf finan-

zielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Dieses Gesetz regelt die Förderungsmaßnahmen nicht abschließend.

II. Abschnitt

Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

Art. 4

Berufsförderung

In Ergänzung der nach anderen Vorschriften bestehenden Förderungsmöglichkeiten können zur beruflichen Förderung von Selbständigen, Nachwuchskräften und Mitarbeitern finanzielle Hilfen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie des Leistungsvergleichs (z. B. Leistungswettbewerbe) gewährt werden.

Art. 5

Förderung der Betriebsberatung

(1) Die Beratung in betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen kann gefördert werden.

(2) Die Förderung erfolgt in der Regel über Organisationen (insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen) der Wirtschaft oder über öffentliche Einrichtungen.

Art. 6

Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Ausgliederung von Betriebsfunktionen dienen, kann gefördert werden, sofern nicht wettbewerbsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Art. 7

Förderung von Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung

(1) Öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, können Finanzierungshilfen erhalten für Vorhaben der Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung, die der wirtschaftlichen Führung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen.

(2) Vorschriften, die die Geheimhaltung von Daten regeln, insbesondere Regelungen des Datenschutzes, bleiben unberührt.

Art. 8

Förderung der anwendungsorientierten Forschung und der technischen Entwicklung und Erprobung

(1) Zur Förderung der anwendungsorientierten Gemeinschaftsforschungsvorhaben und der Gemeinschaftsvorhaben der technischen Entwicklung und Erprobung können Finanzierungshilfen gewährt werden. In besonderen Fällen können auch Einzelvorhaben, die für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung sind, gefördert werden.

(2) Die Ergebnisse von geförderten Gemeinschaftsvorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

III. Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

Art. 9

Finanzierungshilfen

(1) Für die Gründung selbständiger Existenzen und zur Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (z. B. durch Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung) können Finanzierungshilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen oder Bürgschaften gewährt werden.

(2) An Vorhaben im Sinne von Absatz 1 besteht in der Regel ein volkswirtschaftliches oder sozialpoliti-

sches Interesse im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 213, in der jeweils geltenden Fassung).

Art. 10

Kreditgarantiegemeinschaften

(1) Kreditgarantiegemeinschaften, die als Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft Kredite an kleine und mittlere Betriebe verbürgen, können für die eingegangenen Verpflichtungen Rückbürgschaften erhalten.

(2) Zur Dotierung des Haftungsfonds von Kreditgarantiegemeinschaften können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

Art. 11

Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Die Gründung und Tätigkeit von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an kleinen und mittleren Unternehmen beteiligen, und von Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die Garantien für die Beteiligungen übernehmen, kann insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie Gewährung oder Vermittlung von Refinanzierungsmöglichkeiten oder von Bürgschaften gefördert werden.

IV. Abschnitt

Andere Förderungsmaßnahmen

Art. 12

Öffentliche Aufträge

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

(2) In Verwaltungsvorschriften wird die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere bei beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe und Vergabe an Großauftragnehmer geregelt.

Art. 13

Förderung von Untersuchungen und Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen über mittelstandserhebliche Tatsachen können gefördert werden.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftliche Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Art. 14

Förderung von Messe- und Ausstellungsbeteiligungen

Zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an in- und ausländischen Messen und Ausstellungen in Form von Gemeinschaftsaktionen können Zuschüsse an Organisationen der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden.

V. Abschnitt

Freie Berufe

Art. 15

Förderung der freien Berufe

Für die Förderung der freien Berufe gelten die Abschnitte II bis IV entsprechend, soweit dem nicht die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen. An die Stelle der Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft treten die Kam-

mern, Berufsverbände und Selbsthilfeeinrichtungen der freien Berufe.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

Art. 16 Mittelstandsbericht

Die Staatsregierung erstattet in angemessenen Zeitabständen — mindestens alle zwei Jahre — dem Landtag einen Bericht über die Lage der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in Bayern.

Art. 17 Raumordnung und Landesplanung

Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Art. 18 Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen staatlicher Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren, Auslagen) nicht erhoben.

Art. 19 Haushaltsplanung

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erstellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Vollzug dieses Gesetzes längerfristige Investitionsprogramme im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Mai 1967 (BGBl I S. 582). Diese Programme dienen zusammen mit sonstigen Bedarfsschätzungen als Unterlage für Finanzplanungen (§ 50 Haushaltsgrundsätze-gesetz).

Art. 20 Verwaltungsvorschriften

In Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes werden insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Förderungsmaßnahmen geregelt.

Art. 21 Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, soweit für einzelne Aufgabenbereiche nicht andere Staatsministerien zuständig sind. Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 22 Abgrenzung

(1) Das Gesetz findet auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

(2) Ernährungswirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten, können auch nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft gefördert werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zur Landveräußerung und Landverpachtung können nach § 2a Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1973 (BGBl I S. 1937), ermächtigt werden

1. die Verbände der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung (VTF),
2. die Bayerische Landessiedlung GmbH und
3. die Deutsche Bauernsiedlung/Deutsche Gesellschaft für Landesentwicklung (DGL) GmbH.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen leiten die gesonderten Nachweise (§ 2a Abs. 2 Satz 4 GAL) zusammengefaßt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu, das die Nachweise veröffentlicht.

Art. 2

(1) Die Bescheinigungen nach § 41 Abs. 1 Buchst. e Satz 2, § 42 Abs. 6 Satz 1 GAL erteilt das für das abzugebende Unternehmen örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht. Es entscheidet im Falle des § 42 Abs. 2 Buchst. b GAL im Benehmen mit der für das abzugebende Grundstück zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Feststellungen nach § 42 Abs. 4 und 5 Satz 2 GAL trifft das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die zum Vollzug des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 3

(1) Art. 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974, Art. 2 mit Wirkung vom 23. Dezember 1973 in Kraft.

(2) Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311) tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1973 außer Kraft. Sein Art. 1 ist jedoch in Fällen des Art. 5 § 3 Satz 1 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl I S. 1937) weiter anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einvernehmens das Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde tritt.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Teil**Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes****Art. 1****Genehmigungsbedürftige Anlagen**

(1) Zuständige Behörde nach §§ 4 bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Genehmigungsbehörde) ist

- a) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes die Regierung,
- b) für Anlagen, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl 1943 I S. 17), der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) und dem Gesetz über behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335) unterliegen, das Bergamt,
- c) für Anlagen, die Teile einer Dampfkesselanlage sind, die für die Erlaubnis nach § 10 der Dampfkesselverordnung zuständige Behörde,
- d) für die übrigen Anlagen die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist ferner zuständig

- a) Messungen nach §§ 26, 28 und 29 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuordnen,
- b) Anzeigen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entgegenzunehmen,
- c) die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz nach § 53 Abs. 2 oder § 55 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuordnen.

(3) Zuständige Immissionsschutzbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1 a Satz 2 des Atomgesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen oder mit einer derartigen Anlage in Zusammenhang stehen.

Art. 2**Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die Anordnungen nach § 24 Satz 1, §§ 25, 26, 29 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuständig

- a) für Anlagen, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl 1943 I S. 17), der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) und dem Gesetz über behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335) unterliegen, das Bergamt,
- b) für Anlagen, die Teile einer Dampfkesselanlage sind, die nach § 24 d der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 3**Angeordnete Messungen**

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gibt die ermittelnden Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt.

(2) Die Emissionserklärung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz abzugeben.

(3) Mitteilungen nach § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind an die anordnende Behörde und an das Landesamt für Umweltschutz zu richten.

Art. 4**Überwachung**

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen an Anlagen gestellt werden. Abweichend davon ist zuständig

- a) für Anlagen, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl 1943 I S. 17), der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) und dem Gesetz über behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335) unterliegen, das Bergamt,
- b) für Anlagen, die Teile einer Dampfkesselanlage sind, die nach § 24 d der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 15 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in Verordnungen nach §§ 34 und 35 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an Stoffe und Erzeugnisse gestellt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde oder das Bergamt, in deren Gebiet Stoffe oder Erzeugnisse hergestellt, eingeführt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, unterstützt als beauftragte Behörde auf Ersuchen das Landesamt für Umweltschutz insbesondere durch die Entnahme von Stichproben; diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Landesamtes für Umweltschutz.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in einer Verordnung nach § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an Fahrzeuge gestellt werden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht unterliegen. In Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, überwacht das Bergamt diese Fahrzeuge. Schienenbahnen, die dem Geltungsbereich des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen, überwacht die für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

Art. 5**Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen**

Die Kreisverwaltungsbehörde setzt die Entschädigung nach § 42 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fest.

Art. 6**Luftüberwachung**

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann zur Feststellung von Luftverunreinigungen die Zusammensetzung der Luft durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. Soweit es für die Beobachtung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken den mit der Messung Beauftragten den Zutritt zu gestatten. Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) In Belastungsgebieten hat das Landesamt für Umweltschutz die Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzunehmen.

Art. 7**Emissionskataster**

Für Belastungsgebiete und besonders gefährdete oder schutzbedürftige Gebiete wird vom Landesamt für Umweltschutz ein Emissionskataster nach § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgestellt. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Um-

weltfragen bestimmt die besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen Gebiete.

Art. 8

Luftreinhaltepläne

Für Gebiete nach Art. 7 soll das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Luftreinhaltepläne nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als fachliche Pläne im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufstellen.

Art. 9

Finanzhilfen

Zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können den Betreibern bestehender Anlagen Zuwendungen gewährt werden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung und nach Maßgabe der im Haushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.

Art. 10

Verordnungen der Gemeinden

(1) Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche und Erschütterungen können die Gemeinden in bestimmten Gemeindeteilen durch Verordnung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verbieten, zeitlich beschränken oder von Vorkehrungen abhängig machen.

(2) Die Gemeinden können Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

(3) Die Gemeinden überwachen die Durchführung ihrer Verordnungen.

(4) Die Verordnungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zweiter Teil

Schutz vor Einwirkungen aus unnötigen störenden Betätigungen

Art. 11

Nachtruhe

(1) Von 22 Uhr bis 7 Uhr sind Arbeiten verboten, die andere in ihrer Nachtruhe stören.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten

1. die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind;
2. in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind; liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, so entscheidet die tatsächliche Nutzung;
3. in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten zur Nachtzeit üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

(3) Sonstige Betätigungen, die andere in ihrer Nachtruhe stören, sind von 22 Uhr bis 7 Uhr nur zulässig, wenn sie zu dieser Zeit unvermeidbar sind.

(4) Die Gemeinden können im Einzelfall weitere Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

Art. 12

Motoren

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten zu betreiben,
3. Verbrennungsmotoren von Krafträdern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern in unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit anzulassen und laufen zu lassen.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden, vom Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 die Gemeinden Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Art. 13

Schallzeichen, Tonübertragung

(1) Es ist verboten,

1. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben,
2. Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in den öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadegelände zu benutzen, wenn andere dadurch gestört werden.

(2) Die Gemeinden können von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. Schallzeichen zur Warnung vor Gefahren, zum Rufen von Hilfsdiensten oder zu ähnlichen öffentlichen Zwecken,
2. Schallzeichen zur Religionsausübung,
3. die nach Art. 40 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes erlaubte Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.

Art. 14

Verordnungen der Gemeinden

Zum Schutz vor unnötigen Störungen können die Gemeinden Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren erlassen.

Art. 15

Ausnahmen

Die Vorschriften des Zweiten Teils gelten nicht für den Luft-, Straßen- und Schienenverkehr und den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen.

Dritter Teil

Gemeinsame und Schlußvorschriften

Art. 16

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage beziehen, die Behörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet und betrieben wird oder werden soll,
2. in anderen Angelegenheiten die Behörde, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der

Sache befaßt worden ist. Solange sie noch nicht entschieden hat, kann die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmen, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebes oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 Nr. 1 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt es an einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nr. 1 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 17

Einschränkung von Grundrechten

(1) Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) eingeschränkt werden.

(2) Soweit aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung enthält, ist dafür dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Art. 10 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 11 Abs. 1 oder 3 die Nachtruhe stört,
2. entgegen Art. 12 Abs. 1 Motoren betreibt,
3. entgegen Art. 13 Abs. 1 Schallzeichen abgibt oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt,
4. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2 oder Art. 13 Abs. 2 verbundenen Auflage zuwiderhandelt,
5. einer aufgrund des Art. 14 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Art. 19

Aufsicht

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die Aufsicht über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsvorschriften, soweit der Vollzug nicht den Gewerbeaufsichtsämtern obliegt. Die Gewerbeaufsichtsämter haben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geeignete Auflagen festzusetzen oder An-

ordnungen zu treffen, wenn das Landesamt für Umweltschutz dies für erforderlich erachtet.

Art. 20

Inkrafttreten

(1) Die Art. 1 bis 4 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Art. 18 bis 18 h des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324, 328), mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 genannten Bestimmungen,
- b) das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 26. Juli 1966 (GVBl S. 241),
- c) die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 21. September 1960 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (GVBl S. 476),
- d) § 51 Abs. 1 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (VVGewO) vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9).

(2) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. November 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die Art. 18 b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, Art. 18 d Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, Art. 18 f und, soweit diese Vorschriften bewehrt sind, Art. 18 g des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes außer Kraft. § 1 Nrn. 10, 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) werden aufgehoben.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

(1) In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Eine Bürgerversammlung ist ferner innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn das von mindestens 5 v. H., in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird; die Bürgerversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn es

spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung bei der Gemeinde schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren, und in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für Stadtbezirke; die Tagesordnungspunkte sollen sich vor allem auf den Gemeindeteil oder Stadtbezirk beziehen. Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach den Sätzen 1 und 3 kann nur einmal jährlich beantragt werden.

(3) Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindebürger erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen; der Vorsitzende soll einem Vertreter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen das Wort erteilen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(4) Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. Diese Frist und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft.
München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 30 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 127), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 8 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513), erhält folgende Fassung:

„Art. 30

Für Gebote der Bayerischen Landesbank Girozentrale, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der öffentlichen Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft.
München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 496) erhält in § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Für Schüler, die private, staatlich anerkannte Gymnasien, Realschulen oder Schulen, die sonst im Rahmen des Privatschulleistungsgesetzes gefördert werden, besuchen, ersetzt der Staat das Schulgeld bis zum Betrag von 50 DM pro Unterrichtsmonat.“

§ 2

Das Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erhält in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Für Schüler, die private, staatlich anerkannte Schulen besuchen, die nach diesem Gesetz gefördert werden können, ersetzt der Staat das Schulgeld bis zum Betrag von 50 DM pro Unterrichtsmonat, bei Teilzeitunterricht an privaten Berufsaufbauschulen bis zu 15 DM.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Drittes Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 335), geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b wird jeweils der Termin „31. Dezember 1974“ durch „31. Dezember 1979“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Erwerb eines Grundstückes durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Unternehmer, der es für die in Nrn. 3 und 4 bezeichneten Zwecke verwendet. Voraussetzung ist, daß der Erwerb und die Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1979 erfolgen.“

3. Art. 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (GrESWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 176), geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erwerber eines Grundstückes, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, hat, sofern er nicht eine Vergünstigung nach Art. 1 Nr. 4 beantragt, beim zuständigen Finanzamt mit dem Antrag eine Erklärung abzugeben, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von zehn Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden wird.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Art. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die Erwerbsvorgänge nach Art. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von zehn Jahren aufgegeben wird; dies gilt nicht bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Eigenheimen, wenn die Grundsteuervergünstigung wegen Aufgabe der Eigennutzung entfällt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Art. 1 Nr. 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge werden steuerpflichtig, wenn der Ersterwerber die Weiterveräußerung zu dem steuerbegünstigten Zweck nicht innerhalb von zehn Jahren vornimmt oder wenn der Zweiterwerber das vom Zwischenerwerber erworbene Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren zu dem begünstigten Zweck verwendet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) wenn ein mehreren Miteigentümern gehörendes Grundstück, dessen Erwerb nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a begünstigt ist, vor Errichtung des Gebäudes unter den Miteigentümern flächenmäßig aufgeteilt wird, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten Grundstück beteiligt ist und die bezugsfertige Bebauung am einzelnen Teilgrundstück innerhalb von zehn Jahren, vom Erwerb durch die Bruchteilsgemeinschaft an gerechnet, herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt, wenn ein einer Gesamthand gehörendes Grundstück unter den Gesamthändern flächenmäßig aufgeteilt wird. Die Vergünstigung ist auch anzuwenden, wenn ein Flächenanteil Ehegatten zu Miteigentum zugeteilt wird;“

d) Absatz 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) wenn das zu einem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck erworbene Grundstück veräußert wurde und an dessen Stelle ein Grundstück erworben wird, dessen Erwerb nach Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuergesetzes befreit ist. Voraussetzung ist, daß das neu erworbene Grundstück innerhalb von zehn Jahren, vom Erwerb des neuen Grundstücks an gerechnet, zu dem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck verwendet wird;“

§ 3

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 170), geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 71), erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.“

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen in Fällen, in denen auf Grund der Rückwirkung des Gesetzes eine

Steuer nicht zu erheben ist, werden auf Antrag berichtigt. Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 8. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (GVBl S. 17), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde (Zivilblindenpflegegeldgesetz — ZPflG)“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des ersten Lebensjahres ein Pflegegeld.

(2) Das Pflegegeld wird in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt.

(3) Als Blinde gelten Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt;
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.“

3. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Solange der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht ist und die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden, ruht das Pflegegeld, soweit es fünfzig vom Hundert des Betrages nach Art. 1 Abs. 2 übersteigt.“

4. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 60 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegspopferversorgung entsprechende Anwendung.“

§ 2

(1) Das bisher zustehende Pflegegeld wird, soweit es durch § 1 eine Änderung erfährt, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1974 gestellt, so erfolgt die Zahlung nachträglich für die

Zeit ab 1. April 1974, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Erste Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (1. GewV)

Vom 30. September 1974

Auf Grund von § 36 Abs. 1 bis 3, § 38 Satz 4, § 60 a Abs. 4, § 65 Abs. 3 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. die zur Durchführung der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuständigen Stellen zu bestimmen,
2. Vorschriften nach § 38 der Gewerbeordnung zu erlassen,
3. auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 1 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß der Platz des Marktes in der Marktordnung festgesetzt wird,
4. auf Grund des § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören,

wird, soweit in den folgenden §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen, in den Fällen der Nummern 3 und 4 mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden.

§ 2

Die der Landesregierung zustehende Befugnis, die zuständigen Behörden für die Durchführung

1. der §§ 24 bis 25 der Gewerbeordnung sowie der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sich diese Bestimmungen nicht auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 7 der Gewerbeordnung beziehen,
2. des § 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6, 8 und 9 der Gewerbeordnung bezieht,
3. des § 30 Abs. 1 und des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf § 30 der Gewerbeordnung bezieht,
4. der Titel VII und VIII der Gewerbeordnung sowie der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu bestimmen, wird auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen. Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 gelten nicht für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden nach dem Berggesetz vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl 1943 I S. 17), der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) und des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335) unterliegen.

§ 3

Die der Landesregierung zustehende Befugnis, durch Rechtsverordnung das Verfahren beim Bayerischen Landeskriminalamt zu regeln (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung), wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne des § 142 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung ist die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 5

Soweit die Industrie- und Handelskammern auf Grund des Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 25. März 1958 (GVBl S. 40) für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständig sind, sind sie auch für die Rücknahme solcher öffentlicher Bestellungen zuständig, die von den Regierungen vor dem 1. April 1958 ausgesprochen worden sind.

§ 6

(1) § 4 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 15. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 470), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GVBl S. 211), mit Ausnahme des § 2 a außer Kraft.

(3) § 2 a der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung sowie die Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1973 (GVBl S. 718), treten am 1. Januar 1975 außer Kraft.

München, den 30. September 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Anzeige von Unfällen und Schadensfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen (Unfall- und Schadensanzeigeverordnung)

Vom 13. September 1974

Auf Grund des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und § 9 Nr. 12 und § 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Inhaber von Gewerbebetrieben haben schwere Unfälle, schwere Schadensfälle sowie alle Explosionen und Brände, die sich in ihrem Betrieb ereignen, unverzüglich — notfalls fernmündlich — dem für den Schadensort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen; dabei sind Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

(2) Als schwerer Unfall gilt jeder Unfall, bei dem eine Person getötet oder mehr als eine Person nicht nur unerheblich verletzt worden sind. Ein schwerer Schadensfall liegt vor, wenn durch ein plötzliches Ereignis unmittelbar ein Sachschaden von mehr als 100 000,— Deutsche Mark verursacht worden ist; steht

die Schadenshöhe noch nicht endgültig fest, so ist von dem geschätzten Schadensbetrag auszugehen.

(3) Eine Anzeigepflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht unabhängig von den eingetretenen Folgen auch dann, wenn auf Grund eines Unfalls oder eines sonstigen Schadensfalles Arbeitnehmer oder sonstige Personen erheblich gefährdet werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung, im Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358), in der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl I S. 1654) oder in der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl I S. 173) eine besondere Anzeige vorgeschrieben ist.

§ 2

Nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer als Inhaber eines Gewerbebetriebes vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 13. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft

Vom 15. September 1974

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühr

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft wird eine Gebühr von 250 DM erhoben.

(2) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Zulassungserfordernissen, die Erteilung des Prüfungszeugnisses oder einer Prüfungsbescheinigung) abgegolten.

(3) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr 40 DM. Scheidet ein Prüfling während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr 45 bis 125 DM.

§ 2

Auslagen

Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 3

Schuldner

Schuldner der Gebühr ist der Bewerber oder Prüfling. Schuldner ist ferner, wer die Schuld gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens an einem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Vorbereitungslehrgang für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft teilnehmen.

München, den 15. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Fünfte Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 15. September 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl S. 362), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Der Vornhundertersatz für die Jahre 1974 und 1975 beträgt 1,244 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 15. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 18. September 1974

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 13 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 117 der Bayerischen Disziplinarordnung, § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. April 1971 (GVBl S. 191), geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1971 (GVBl S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für den Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte;“ die Worte „dem Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof für die Generalstaatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof und die Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten;“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „den Landpolizeidirektionen für die Landpolizei“ durch die Worte „den Polizeipräsidien und den Landespolizeidirektionen für die Landespolizei“ und die Worte „der Landesstelle für Gewässerkunde; dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz; den Autobahnbauämtern“ durch die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft; den Autobahndirektionen“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 werden die Worte „den Landpolizeidirektionen“ durch die Worte „den Polizeipräsidien und den Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Beihilfen und für die Anweisung der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 22. September 1970 (GVBl S. 465) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „der Landesstelle für Gewässerkunde, dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, den Autobahnbauämtern“ durch die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft, den Autobahndirektionen“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 3 werden die Worte „den Landpolizeidirektionen für die Beamten der Landpolizei“ durch die Worte „den Polizeipräsidien und den Landespolizeidirektionen für die Beamten der Landespolizei“ ersetzt.

§ 3

Die Verordnung über Dienstvorgesetzte im Sinne der Bayerischen Disziplinarordnung in der staatlichen Polizei vom 12. Juni 1970 (GVBl S. 265) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „der Präsident des Landeskriminalamtes“ ein Komma gesetzt und die folgenden Worte „und die Leiter der Landpolizeidirektionen“ durch die Worte „die Polizeipräsidien und die Leiter der Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

§ 4

Die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung vom 14. Juli 1970 (GVBl S. 323) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 werden die Worte „den Landpolizeidirektionen“ durch die Worte „den Polizeipräsidien und den Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

§ 5

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 7. März 1969 (GVBl S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „der Bakteriologischen und Chemischen Untersuchungsanstalten,“ gestrichen.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten der Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt Hohenbrunn und der Katastrophenschutzschule Bayern, des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Landesimpfanstalt, des Wirtschaftsbetriebes „Landeskraftwerke“;“

3. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Polizeipräsidien und den Landespolizeidirektionen für die Beamten der Landespolizei;“

4. In § 1 Nr. 8 werden nach den Worten „dem Landesamt für Verfassungsschutz,“ die Worte „den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen,“ eingefügt und die Worte „der Landesstelle für Gewässerkunde, dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, den Autobahnbauämtern“ durch die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft, den Autobahndirektionen,“ ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
München, den 18. September 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen

Vom 18. September 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 368) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung zu treffenden Entscheidungen werden, soweit es sich um die Förderungsvorschläge für die dem Bayerischen Volkshochschulverband e. V. angeschlossenen örtlichen und regionalen Einrichtungen handelt, den Regierungen übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Regierung, in deren Amtsbereich die zu fördernde Einrichtung der Erwachsenenbildung betrieben wird. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Einrichtung der Erwachsenenbildung mit ihren Außenstellen im Amtsbereich mehrerer Regierungen liegt, wird die örtlich zuständige Regierung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

(3) Für die dem Bayerischen Volkshochschulverband e. V. angeschlossenen Heimvolkshochschulen verbleibt es bei der in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung festgelegten Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Unberührt bleibt ferner die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Entscheidungen nach Art. 11 Abs. 1 über die Förderung der den anderen Landesorganisationen angeschlossenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie zur Bewilligung der Zuschüsse zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und zur Bewilligung der Zuschüsse für die staatlich anerkannten Landesorganisationen zur Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben

nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

München, den 18. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher

Vom 26. September 1974

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973 (GVBl S. 120) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Worte
„in Spielpflege 1 Arbeit zu 60 Minuten“
gestrichen.
2. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Fächern des Direktunterrichts mit Ausnahme der musisch-pädagogischen Fächer gemäß Absatz 4 können von den Lehrern in angemessenen zeitlichen Abständen, jedoch nicht öfter als alle drei Wochen Hausaufgaben gegeben werden, die auf die Verarbeitung des Lehrstoffes der letzten Wochen abgestellt sind.“
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Kurszeugnis (Jahreszeugnis)

Am Ende des ersten Kurses wird ein Kurszeugnis (Jahreszeugnis) ausgegeben (Anlage I). Im Kurszeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses

(1) In den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Biologie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Jugendrecht werden zur Festsetzung der Zeugnisnoten herangezogen:

- a) die Note der Feststellungsprüfung; wenn eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist die nicht auf- oder abgerundete Durchschnittsnote aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung zu bilden, wobei die schriftliche Prüfung das doppelte Gewicht der mündlichen Prüfung besitzt;
- b) die Kursfortgangsnote, die der nicht auf- oder abgerundeten Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Prüfungsbogen entspricht. In den Fächern, in denen Kurzarbeiten vorgeschrieben sind, werden außerdem die Noten der Kurzarbeiten berücksichtigt. Die Kursfortgangsnote ist das nicht auf- oder abzurundende Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Prüfungsbogen und der Note der Kurzarbeit, wobei die Durchschnittsnote

der Prüfungsbogen und die Note der Kurzarbeit das gleiche Gewicht besitzen.

Die Zeugnisnote in diesen Fächern wird in der Weise festgesetzt, daß das Mittel aus der Note der Feststellungsprüfung und der Kursfortgangsnote gebildet wird.

Wenn der Unterschied zwischen Kursfortgangsnote und Note der Feststellungsprüfung in einem Fach drei oder mehr Notenstufen beträgt, bleibt die Kursfortgangsnote unberücksichtigt. Dies ist jedoch nur in Fächern zulässig, in denen keine Kurzprüfung stattgefunden hat.

(2) In den berufskundlichen Fächern, für die Klausurarbeiten gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschrieben sind, werden zur Festsetzung der Zeugnisnote herangezogen:

- a) die Noten der Klausurarbeiten und einer eventuellen mündlichen Prüfung,
- b) die Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Hausaufgaben (§ 7 Abs. 3).

Die Zeugnisnoten in diesen Fächern werden in der Weise festgesetzt, daß das Mittel aus allen Klausurarbeiten und einer evtl. mündlichen Prüfung errechnet wird; alle Einzelnoten haben hierbei gleiches Gewicht. Das errechnete Mittel wird nicht auf- oder abgerundet. Es wird ferner die Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Hausaufgaben errechnet; diese Durchschnittsnote wird ebenfalls nicht auf- oder abgerundet. Aus beiden Durchschnittsnoten ergibt sich als Mittel die Zeugnisnote, wobei die Durchschnittsnote aus den Klausurarbeiten und einer evtl. mündlichen Prüfung doppelt zählt.

(3) In den musisch-pädagogischen Fächern werden zur Ermittlung der Zeugnisnoten herangezogen:

- a) die Hausarbeiten der gewählten Fächer (§ 7 Abs. 4),
- b) die Ergebnisse mündlicher Prüfungen, soweit solche stattgefunden haben,
- c) die Bewertung der praktischen Arbeitsergebnisse im Unterricht durch den Lehrer des Faches, der diese Leistungen aufgrund seiner Aufzeichnungen am Ende des Kurses in einer zusammenfassenden Note zu bewerten hat.

Bei der Festsetzung der Zeugnisnoten der musisch-pädagogischen Fächer ist wie folgt zu verfahren:

Aus den unter Buchstaben a bis c genannten Noten, soweit keine Hausarbeit gefertigt wurde aus den unter Buchstaben b und c genannten Noten, wird eine Durchschnittsnote errechnet. Die auf- oder abzurundende Durchschnittsnote ist die Zeugnisnote.“

5. Es wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Ermittlung einer Kursnote im zweiten Kurs

Vor Beginn der Abschlußprüfung werden in allen Fächern des zweiten Kurses Kursnoten festgesetzt und in eine Notenliste eingetragen. Bei der Ermittlung der Kursnoten ist entsprechend zu verfahren wie bei der Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses im ersten Kurs; § 10 gilt entsprechend. Den Teilnehmern sind die Kursnoten auf Wunsch bereits vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung mitzuteilen.“

6. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungsteilnehmer haben sich außer in den Fällen unter Absatz 1 einer mündlichen Prüfung zu unterziehen,

- a) wenn sie in Fächern, in denen schriftlich geprüft wurde, im zweiten Kurs oder für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung die Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) erhalten

haben, es sei denn, die Kursnote des zweiten Kurses stimmt mit der Note der schriftlichen Prüfung überein oder die beiden Noten unterscheiden sich um zwei oder mehr Stufen;

- b) wenn sie in anderen Pflichtfächern im zweiten Kurs die Note mangelhaft oder ungenügend erzielt haben;
- c) wenn der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint.“

7. § 21 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Noten der Fächer der theoretischen Prüfung werden in der Weise festgestellt, daß das Mittel aus der Prüfungsnote und der Kursnote des zweiten Kurses gebildet wird. Die Prüfungsnote ist das nicht auf- oder abgerundete Mittel aus der Note der schriftlichen und einer eventuellen mündlichen Prüfung, wobei die Note der schriftlichen Prüfung das doppelte Gewicht der mündlichen Prüfungsnote besitzt.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand der theoretischen Prüfung sind, werden die Kursnoten des zweiten Kurses in die Bescheinigung gemäß Anlage II und später in das Abschlußzeugnis übernommen.“

8. Es wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Wiederholung der theoretischen Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung regelmäßig einmal wiederholen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann einen Teilnehmer zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn die Versagung einer zweiten Wiederholungsprüfung eine besondere Härte darstellen würde. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und den Kolleggruppenleitern Ort und Zeit der Wiederholungsprüfung vor Abschluß eines Lehrgangs bekannt.

(2) Bewerber für die Wiederholungsprüfung legen ihre schriftliche Anmeldung acht Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Abschlußprüfung vor. Dieser leitet die Meldung mit den Prüfungsunterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wiederholungsprüfung weiter.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten Prüfungstermin, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig bekanntgegeben wird, abgelegt werden. Die Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen möglich, die vom Bewerber vor Beginn der Wiederholungsprüfung dem Prüfungsvorsitzenden vorgetragen werden müssen.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. die Bewertung einer vom Berufspraktikanten gefertigten Hausarbeit (nur bei Praktikanten mit einer Beschäftigung mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit).“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hausarbeit (Abs. 3 Nr. 4) muß aus der praktischen Erziehungsarbeit des sozialpädagogischen Bereichs erwachsen und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter kritischer Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandeln. Der Umfang der Arbeit soll nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Schreib-

maschinenseiten betragen. Das Thema der Arbeit wird in der Weise festgelegt, daß der Berufspraktikant dem Praktikumsbetreuer ein Thema vorschlägt. Dieser läßt es durch den Studien- bzw. Kolleggruppenleiter bestätigen, der einen Lehrer einer Fachakademie mit entsprechender Lehrbefähigung als Korrektor bestimmt. Wenn bis zum Ende des fünften Praktikumsmonats kein Vorschlag durch den Berufspraktikanten erfolgt, sorgt der Praktikumsbetreuer für die Zuteilung eines Themas. Die Hausarbeit muß mindestens vier Monate vor dem Ende des Berufspraktikums bei dem Praktikumsbetreuer abgegeben werden, der für die Weiterleitung an den Korrektor sorgt. Eine ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig abgelieferte Hausarbeit wird mit ungenügend bewertet. Ob eine vorgetragene Entschuldigung hinreicht, entscheidet der Praktikumsbetreuer. Die Gesamtnote für das Berufspraktikum ist in diesen Fällen in der Weise zu bilden, daß zunächst eine Note für die erziehungspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums festgesetzt wird. Aus dieser Note und der Note der Hausarbeit wird das Mittel gebildet. Bei einer Durchschnittsnote 1,50; 2,50 usw. gibt die Note für die erziehungspraktischen Leistungen den Ausschlag.“

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundsätzliche Bestimmungen und Inhalt der Prüfung

(1) Inhalt und Ablauf der Prüfung, Notenbildung und Bestehen der Prüfung sowie die Erteilung des Zeugnisses richten sich nach den Regelungen für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an den Fachakademien für Sozialpädagogik in ihrer jeweiligen Fassung. Danach sind folgende schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen:

- | | |
|--|---|
| 1. Aufsichtsarbeit
Deutsch | Bearbeitungszeit 180 Minuten |
| 2. Aufsichtsarbeit
Englisch | Comprehension Piece (Bearbeitungszeit 120 Min.) oder je nach Aufgabenstellung — Diktat und Version (Bearbeitungszeit des Diktats 30 Minuten, Bearbeitungszeit der Version 90 Minuten) |
| 3. Aufsichtsarbeit
Sozialkunde | Bearbeitungszeit 90 Minuten |
| 4. Aufsichtsarbeit
Pädagogik oder
Psychologie nach
Wahl des Prüfungsteilnehmers | Bearbeitungszeit 90 Minuten |

Eine Anrechnung von Leistungen aus der theoretischen Abschlußprüfung im Rahmen des TKE findet nicht statt.

Eine mündliche Prüfung ist abzulegen, soweit dies in den Regelungen für die Ergänzungsprüfung an den Fachakademien für Sozialpädagogik möglich ist.

(2) Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung ablegen wollen, haben sich bis zu dem ihnen durch die Kolleggruppenleiter bekanntzugebenden Meldetermin bei der Fachakademie zu melden, an der der Prüfungsausschuß für die theoretische Abschlußprüfung errichtet ist. Die Ergänzungsprüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt, der für die Abnahme der Ergänzungsprüfung an der Fachakademie zuständig ist.

(3) Die Ergänzungsprüfung kann frühestens zusammen mit der theoretischen Prüfung abgelegt werden.“

11. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen
des Telekollegs II

(1) Die Ergänzungsprüfung kann auch in der Weise abgelegt werden, daß Bewerber in den Fächern Deutsch und Englisch an der Abschlußprüfung, im Fach Sozialkunde an der letzten Feststellungsprüfung, im Rahmen des Telekollegs II (Fachoberschule) teilnehmen und nur noch die Prüfung im Fach Pädagogik bzw. Psychologie vor dem Prüfungsausschuß der Fachakademie ablegen. In diesem Falle gelten für den Ablauf und Inhalt der Prüfung sowie für die Bildung der Gesamtnote in dem jeweiligen Fach die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Telekolleg II (Fachoberschule) vom 20. März 1973 (GVBl S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1974 (GVBl S. 510).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist für die Festsetzung der Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Sozialkunde der Prüfungsausschuß für das Telekolleg II zuständig. Die Noten sind durch den Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung an der Fachakademie zu übernehmen.

(3) Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung in der Form des § 29 Abs. 1 ablegen wollen, müssen sich unbeschadet der Notwendigkeit der Meldung bei der Fachakademie gemäß § 28 Abs. 2 auch bei dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung im Rahmen des Telekollegs II melden und hierbei erklären, daß sie die Ergänzungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 dieser Verordnung ablegen wollen.

Der Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung im Telekolleg II teilt die in den Fächern Deutsch, Englisch und Sozialkunde erzielte Note dem Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung an der Fachakademie mit, unter dessen Verantwortung die vierte Aufsichtsarbeit zu fertigen ist. Der Prüfungsausschuß bei der Fachakademie trifft die abschließende Feststellung über das Bestehen der Ergänzungsprüfung. Er sorgt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die bestandene Ergänzungsprüfung.

(4) Die Ergänzungsprüfung kann in der Form gemäß Absatz 1 solange abgelegt werden als Abschlußprüfungen im Rahmen des Telekollegs II stattfinden.“

12. § 30 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 31 und 32 werden §§ 30 und 31.

13. In Anlage I wird im Katalog der musisch-pädagogischen Fächer das Fach „Spiel“ durch das Fach „Rhythmik“ ersetzt; das Fach „sozialpädagogische Praxis“ wird gestrichen.

14. Anlage II wird aufgehoben.

15. Die bisherige Anlage III wird Anlage II; sie wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift „Telekolleg für Erzieher“ werden die Worte eingefügt:

„Staatlicher Prüfungsausschuß an der Fachakademie für Sozialpädagogik (Angabe des Schulträgers und des Schulortes).“

b) Im Katalog der musisch-pädagogischen Fächer wird das Fach „Spiel“ durch das Fach „Rhythmik“ ersetzt.

c) Das Fach „sozialpädagogische Praxis“ wird gestrichen.

d) Nach der Zeichnung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Kolleggruppenleiter wird angefügt:

„Die Prüfung wurde gemäß Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973

(GVBl S. 120), geändert durch Verordnung vom 26. September 1974 (GVBl S. 510) durchgeführt.

München, den 19

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. A.

(Siegel)“.

e) Der in der Fußnote enthaltene Vermerk „Der Bescheinigung liegt die Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973 (GVBl S. 120) zugrunde“ wird gestrichen.

16. Die bisherige Anlage IV wird Anlage III; sie wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift „Telekolleg für Erzieher“ werden die Worte eingefügt:

„Staatlicher Prüfungsausschuß an der Fachakademie für Sozialpädagogik (Angabe des Schulträgers und des Schulortes).“

b) Im Katalog der musisch-pädagogischen Fächer wird das Fach „Spiel“ durch das Fach „Rhythmik“ ersetzt.

c) Nach der Zeichnung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Kolleggruppenleiter wird angefügt:

„Die Prüfung wurde gemäß Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973 (GVBl S. 120), geändert durch Verordnung vom 26. September 1974 (GVBl S. 510), durchgeführt.

München, den 19

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. A.

(Siegel)“.

d) Der in der Fußnote enthaltene Vermerk „Der Bescheinigung liegt die Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973 (GVBl S. 120) zugrunde“ wird gestrichen.

17. Die bisherige Anlage V wird Anlage IV.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

München, den 26. September 1974

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Telekolleg II**

Vom 26. September 1974

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973 (GVBl S. 143) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abschlußprüfung findet gegen Ende des zweiten Kurses statt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Für die Ausbildungsrichtung Technik in chemischer Technologie oder physikalischer Technologie, je nachdem, welche Technologie der Prüfungsteilnehmer gewählt hat; die Feststellungsprüfung findet nach Abschluß der Lehrsendungen in diesem Fach statt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitszeiten betragen für

Deutsch	150 Minuten
Englisch	120 Minuten
	(Comprehension Test 80 Minuten, Version 40 Minuten)
Mathematik	120 Minuten
Physik	90 Minuten

für alle übrigen
Fächer je 60 Minuten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen Fächern sind außerdem im Rahmen des Telekollegs II Kurzprüfungen durchzuführen und zwar in den Fächern

Deutsch,
Englisch,
Mathematik und
Physik

in jedem Kurs eine Kurzprüfung, in den übrigen Fächern während des gesamten Lehrgangs eine Kurzprüfung.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kurzprüfungen werden erst dann abgehalten, wenn in den Fächern

Deutsch,
Englisch,
Mathematik und
Physik

mindestens die Hälfte des auf einen Kurs entfallenden Stoffes behandelt ist, in den übrigen Fällen, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stoffes behandelt ist.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der zuständige Kollegtaglehrer korrigiert und bewertet die Arbeiten, trägt die Noten in die Notenliste ein und gibt die Arbeiten dann den Teilnehmern zurück.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kurszeugnisse

Am Ende des ersten Kurses wird ein Kurszeugnis ausgegeben (Anlage 1). Im Kurszeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind. Ein Zeugnis über den zweiten Kurs (Anlage 2) wird nur erteilt, soweit Teilnehmer die Abschlußprüfung nicht bestehen oder an ihr nicht teilnehmen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses

(1) Bei der Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses werden herangezogen:

a) die Kursfortgangsnote, die der nicht auf- oder abzurundenden Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten häuslichen Prüfungsarbeiten entspricht. In den Fächern, in denen in dem betreffenden Kurs eine Kurzarbeit abgehalten wird, wird außerdem die Note der

Kurzarbeit berücksichtigt. Dabei wird die Kursfortgangsnote aus der Note der Kurzarbeit und der Durchschnittsnote der häuslichen Prüfungsarbeiten errechnet. Beide Noten haben gleiches Gewicht. Die Kursfortgangsnote wird nicht auf- oder abgerundet.

b) die Note der Feststellungsprüfung. Diese ist das Mittel aus der schriftlichen und einer eventuellen mündlichen Prüfung, wobei die Note der schriftlichen Prüfung das doppelte Gewicht der Note der mündlichen Prüfung erhält. Das errechnete Mittel wird nicht auf- oder abgerundet.

(2) Die Noten für das Kurszeugnis werden in der Weise festgestellt, daß das Mittel aus der Kursfortgangsnote und der Note der Feststellungsprüfung gebildet wird. Dieses Mittel wird gemäß § 3 Abs. 3 auf- oder abgerundet.“

7. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ermittlung einer Kursnote im zweiten Kurs

Vor Beginn der Abschlußprüfung werden in allen Fächern des zweiten Kurses Kursnoten festgesetzt und in eine Notenliste eingetragen. Bei der Ermittlung der Kursnoten ist entsprechend zu verfahren wie bei der Ermittlung der Zeugnisnoten im ersten Kurs; § 8 gilt entsprechend. Den Teilnehmern sind die Kursnoten auf Wunsch bereits vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfungen mitzuteilen.“

8. § 13 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Wenn die Leistungen der schriftlichen Prüfung mit 5 oder 6 bewertet worden sind, es sei denn, die Kursnote dieses Faches im zweiten Kurs (§ 9a) stimmt mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung überein;“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Ermittlung der Zeugnisnoten wird zunächst aus den Ergebnissen der schriftlichen und einer etwaigen mündlichen Prüfung eine Prüfungsnote gebildet. Die Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung das doppelte Gewicht der mündlichen Prüfung besitzt. Das für die Prüfungsnote errechnete Mittel ist nicht auf- oder abzurunden. Die Zeugnisnote ergibt sich als Mittel aus der Prüfungsnote und der Kursnote dieses Faches im zweiten Kurs (§ 9a).

(2) Bei Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wird, gelten die Kursnoten des zweiten Kurses (§ 9a) als Zeugnisnoten für das Abschlußzeugnis. In Fächern, die mit dem ersten Kurs auslaufen, werden die Noten aus dem ersten Kurszeugnis in das Abschlußzeugnis übernommen.“

b) In Absatz 5 Buchst. a entfällt der abschließende Strichpunkt. Statt dessen wird das Wort „oder“ eingefügt.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung regelmäßig einmal wiederholen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann einen Teilnehmer zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn die Versagung einer zweiten Wiederholungsprüfung eine besondere Härte darstellen würde. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und den Kolleggruppenleitern

Ort und Zeit der Wiederholungsprüfung vor Abschluß eines Lehrgangs bekannt.

(2) Bewerber für die Wiederholungsprüfung legen ihre schriftliche Anmeldung acht Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der ersten Abschlußprüfung vor. Dieser leitet die Meldung mit den Prüfungsunterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wiederholungsprüfung weiter.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten Prüfungstermin, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig bekanntgegeben wird, abgelegt werden. Die Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen möglich, die vom Bewerber vor Beginn der Wiederholungsprüfung dem Prüfungsvorsitzenden vorgetragen werden müssen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

München, den 26. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Dienststellen im Bereich des Polizeipräsidiums Nürnberg-Fürth der Bayerischen Landespolizei

Vom 30. September 1974

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium des

Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die bis zur Neubildung des Polizeibereichs Polizeipräsidium Nürnberg/Fürth und seiner Dienststellen bestehenden Personalräte, deren Amtszeit mit der Neubildung endet, führen die Geschäfte vorübergehend als örtliche Personalräte bis zur Wahl neuer Personalräte fort, längstens jedoch auf die Dauer von vier Monaten ab der Neubildung. Sie vertreten weiterhin die Beschäftigten, für die sie vor der Neubildung zuständig waren.

§ 2

Die Mitgliedschaft im bisherigen Personalrat wird durch die Verwendung eines Mitgliedes bei einer neugebildeten Dienststelle mit anderer Zuständigkeit nicht berührt.

§ 3

Die Neuwahl der örtlichen Personalräte und des Bezirkspersonalrats erfolgt binnen vier Monaten nach der Neubildung des Polizeibereichs.

§ 4

Zur Bestellung der Wahlvorstände für die Neuwahl der örtlichen Personalräte beruft der jeweilige Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung ein; Art. 21, 22 und 23 Abs. 1 BayPVG sind anzuwenden. Für die Neuwahl des Bezirkspersonalrats gelten Art. 53 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 30. September 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

An alle Abonnenten des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die Erhöhung des Bezugspreises des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 leider unumgänglich notwendig geworden. Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Bezugspreis halbjährlich DM 13,—; Einzelnummern bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,—, jeweils plus Porto. Der fortlaufende Bezug ist nach wie vor nur durch die Postanstalten möglich. Einzelnummern können nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, bezogen werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).